

Satzung

über eine Verlängerung der Veränderungssperre
für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Porz-Ensen
– Arbeitstitel: Kölner Straße in Köln-Porz-Ensen –

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Porz-Ensen –Arbeitstitel: Kölner Straße in Köln-Porz-Ensen– vom 17.06.2008 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 02.07.2008) für das Gebiet zwischen Kölner Straße, Im Rheinfeld, Rheinufer und Erkerstraße in Köln-Porz-Ensen wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 23.12.2010.